



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5062.02 / 09.5061.02

BVD/P085062
BVD/P095061

Basel, 5. Mai 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 4. Mai 2010

Bericht des Regierungsrats zur Kleinplakatierung von Kulturveranstaltern sowie zum

Anzug Tobit Schäfer betreffend Schaffung günstiger und legaler Plakatstellen für regionale Kulturveranstalter und zum

Anzug Roland Vöggtli und Consorten bezüglich illegaler Plakatierungen an privaten und staatlichen Gebäuden

1. Einleitung

Die nachfolgend behandelten Anzüge zeigen die verschiedenen Interessen deutlich auf, welche der Regierungsrat bei der Behandlung der kulturellen Kleinplakatierung zu berücksichtigen hat. Gemäss § 35 der Kantonsverfassung fördert der Staat das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch. In der gleichen Bestimmung wird in Absatz 2 aber auch festgehalten, dass der Staat für die Erhaltung der Ortsbilder sorgen muss.

Aus diesen verfassungsmässigen Aufgaben lässt sich ableiten, dass der Kanton Rahmenbedingungen schaffen muss, damit Veranstalterinnen und Veranstalter das Publikum auf die kulturellen Veranstaltungen hinweisen können. Der Regierungsrat bemüht sich daher darum, möglichst viele Standorte für Kleinplakate für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen die Kosten für die Nutzung dieser Standorte für die Veranstalterinnen und Veranstalter erschwinglich sein, damit das Publikum auf diesem Weg auf das reichhaltige kulturelle Angebot aufmerksam gemacht werden kann. Die entsprechenden Massnahmen des Regierungsrats werden in der folgenden Stellungnahme zum Anzug Tobit Schäfer detaillierter erörtert.

Mit einem genügenden Angebot an Standorten für die Bewerbung von Kulturanlässen soll gleichzeitig die Motivation reduziert werden, für diese Plakatierung öffentliche und private Gebäude und Installationen zu missbrauchen. Bereits heute wird diese illegale Plakatierung von der Polizei verfolgt und jährlich werden gestützt auf § 22 des Übertretungsstrafgesetzes

vom 15. Juni 1978 (UeStG) Ordnungsbussen in der Höhe von mehreren Tausend Schweizerfranken ausgesprochen. Die Massnahmen, welche der Regierungsrat zur verstärkten Bekämpfung der illegalen Plakatierung zusätzlich ergriffen hat, werden in der nachfolgenden Stellungnahme zum Anzug Roland Vögtli dargelegt.

2. Bericht zum Anzug Tobit Schäfer betreffend Schaffung günstiger und legaler Plakatstellen für regionale Kulturveranstalter

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2008 den nachstehenden Anzug Tobit Schäfer betreffend Schaffung günstiger und legaler Plakatstellen für regionale Kulturveranstalter dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Viele regionale Kulturveranstalter müssen, um überleben zu können, mit sehr knappen Budgets arbeiten und sind daher unter anderem darauf angewiesen, ihre Veranstaltungen möglichst kostengünstig bewerben zu können. Dies gilt für private, kommerzielle Anbieter genau gleich wie für staatlich geförderte Institutionen. Da sie sich den offiziellen Plakataushang über die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) oft nicht leisten können, bewerben sie ihre Veranstaltungen zur Zeit meist mittels Kleinplakaten im illegalen, so genannten wilden Aushang. Der Regierungsrat hat die Verwaltung beauftragt, freie Werbeflächen für die Kleinplakatierung zur Verfügung zu stellen, um diesem «Wildwuchs in der Form, dass die von verschiedenen Plakatierern benutzten Stellen nicht bewilligt sind» und dem wilden Aushang, der «hohe und bisher nicht gedeckte Reinigungskosten beim Tiefbauamt verursacht», entgegenzuwirken.

Gemäss diesem Auftrag hat die Verwaltung zwar Ende 2006 ein Konzept für die Kleinplakatierung erstellt, welches vorsieht, für Kleinplakate legale Stellen (beispielsweise mittels Plakatrahmen an Verteilerkästen oder Spritzschutzwänden) zur Verfügung zu stellen und deren Bewirtschaftung in die APG Konzession zu integrieren. Es zeigt sich jedoch, dass die angesetzten kantonalen Gebühren von CHF 300 pro Jahr für eine A2-Plakatstelle, notabene ohne Plakatrahmen und Bewirtschaftung, viel zu hoch sind. Dies insbesondere im Vergleich mit anderen Städten, wie beispielsweise Zürich, wo die gleichen Stellen nur CHF 26 kantonale Gebühren kosten.

Für die regionalen Kulturveranstalter bedeutet dies, dass sie sich auch diese neuen, legalen Stellen nicht leisten können und weiterhin gezwungen sind, ihre Plakate illegal zu hängen. Was für den Kanton wiederum zur Folge hat, dass weiterhin keine einheitliche Bewirtschaftung der Plakatstellen möglich ist und hohe Reinigungskosten anfallen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie

- im Kanton genügend legale und wirkungsvolle Stellen für Kleinplakate von regionalen Kulturveranstaltern zur Verfügung gestellt werden können
- dabei die Gebühren so günstig angesetzt werden können, dass sich die regionalen Kulturveranstalter sich diese leisten können, wobei auch ein Vergleich mit anderen Städten anzustellen ist
- dafür gesorgt werden kann, dass die Koordination und Bewirtschaftung der Stellen durch ein transparentes Bewilligungsverfahren geregelt und von einem unabhängigen Betreiber angeboten wird.

Tobit Schäfer, Heinrich Ueberwasser, Philippe Pierre Macherel, Markus G. Ritter, Peter Malama, Ruth Widmer, Heidi Mück, André Weissen, Martin Lüchinger, Tino Krattiger“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

2.1 Konzept für die kulturelle Kleinplakatierung

Um für die Anbringung von Kleinplakaten für kulturelle Anlässe mehr Standorte zu möglichst günstigen Bedingungen zu schaffen, hat der Regierungsrat nach Rücksprache mit der Konzessionärin das Plakatieren auf Allmend, der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG, folgende Regelung getroffen: Die kommerzielle und nichtkommerzielle kulturelle Kleinplakatierung wird in den Formaten A2, A3 und A4 auf Verteilkästen und Spritzschutzwänden der Basler Verkehrsbetrieben (BVB), auf Verteilkästen der Industriellen Werke Basel (IWB) und von Telekomaniern offiziell möglich. Es wurden zudem gestalterische Rahmenbedingungen definiert und ein Konzeptplan beschlossen, der festlegt, in welchen Bereichen der Stadt Kleinplakatierung angebracht werden kann. Es handelt sich dabei vor allem um Strassenzüge mit hoher Fussverkehrsfrequenz und publikumsintensiven Zonen. Konzeptplan und Gestaltungsrichtlinien finden sich auf der Website der Allmendverwaltung (www.allmend.bs.ch). Die entsprechenden Standorte werden von der Allmendverwaltung zu Händen der jeweiligen Anlageigentümerschaft (BVB, IWB, Telekomanbieter) geprüft und im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen bewilligt.

Ausserdem hat der Regierungsrat beschlossen, dass zusätzlich an Baustellenwänden der öffentlichen Hand "wild" plakatiert werden kann. Jeder und jede Kulturschaffende hat dort die Möglichkeit, ein Kleinplakat anzubringen.

2.2 Umsetzung

Zur Umsetzung des regierungsrätlichen Beschlusses haben Gespräche zwischen BVD und den Standorteigentümern IWB und BVB, sowie den massgebenden Kleinplakatierungsfirmen stattgefunden.

Die Standortbewirtschafter lassen ihre Standorte jährlich durch die Allmendverwaltung im Bau- und Verkehrsdepartement bewilligen. Die Bewilligungsgebühr wird dabei bewusst tief angesetzt. Sie beträgt etwa für ein A2-Plakat CHF 32.- pro Jahr, womit sich die Gebühr im Rahmen derjenigen der Stadt Zürich bewegt.

Die Bewirtschaftung der Verteilkästen und Spritzschutzwände erfolgt durch die Standorteigentümerschaft (primär BVB und IWB). Diese legen fest, an welchen Standorten Kleinplakate aufgehängt werden und zu welchem Preis. Auf die Preisgestaltung der Standortbewirtschafter hat der Kanton mit Ausnahme der vorgenannten Gebührenfestlegung keinen Einfluss. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass die bisherigen Preise für die Plakatierungsfirmen und Kulturveranstalter hoch sind und bemüht sich, die Standortbewirtschafter dazu zu bewegen, die Preise tief zu halten.

Für die Ordnung bzw. Reinigung der Standorte sind die Standortbewirtschafter selbst verantwortlich. Ebenfalls haben sie die Auflage, nur an Kleinplakatierungsfirmen Aufträge zu erteilen, die aktiv das illegale Plakatieren bekämpfen.

Das „wilde“ Plakatieren auf Baustellenwänden soll keinen formellen Vorgaben folgen müssen. Auf der Website der Allmendverwaltung werden Ende Jahr die durch das Hochbau- und Planungsamt freigegebenen Baustellenwände für das darauffolgende Jahr publiziert.

2.3 Zusätzliche Standort für kulturelle Kleinplakate an Verteilkästen der Lichtsignalanlagen

Um das Angebot an günstigen Möglichkeiten für kulturelle Kleinplakate zusätzlich zu erhöhen, wird das Bau- und Verkehrsdepartement zusätzliche Standorte an den Verteilkästen der Lichtsignalanlagen (LSA) zur Verfügung stellen. Es handelt sich um rund 110 LSA-Kästen, die gemäss dem regierungsrätlichen Konzept bespielt werden sollen. Im Unterschied zu den Anlagen, die sich im Eigentum von Privaten oder verselbständigten Anstalten befinden, fällt hier für die Nutzerinnen und Nutzer der Plakatstandorte lediglich die Allmendnutzungsgebühr an. Um die Kosten der werbenden Kulturinstitutionen möglichst gering zu halten, hat der Regierungsrat die Allmendnutzungsgebühr für diese Standorte analog der Bewilligungsgebühr für A2-Plakate pro Verteilkasten auf CHF 32.- pro Jahr festgelegt.

Die Allmendverwaltung wird die Verteilung der genannten Standorte mit den in Basel tätigen Plakatierungsfirmen absprechen, um eine faire Verteilung dieser Standorte sicherzustellen. Aufgrund des beschränkten Standortangebots besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Standorte. Sollten in Zukunft weitere Verteilkästen in grossem Ausmass dazu kommen, wird die Verteilung der Standorte wiederum mit den in Basel tätigen Plakatierungsfirmen abgesprochen.

2.4 Zusammenfassende Antworten auf den Anzug Tobit Schäfer

- Der Konzeptplan sieht genügend Plakatstellen vor, diese befinden sich an werbetech-nisch attraktiven Standorten (publikumsintensive Räume).
- Die kantonalen Gebühren folgen einem minimalen Ansatz, der mit der Stadt Zürich ver-gleichbar ist. Mit der Bewirtschaftung der kantonseigenen Verteilkästen zeigt der Kan-ton, dass tiefe Plakatierungspreise möglich sind.
- Die Plakatstellen für die Kleinplakatierung werden durch die Allmendverwaltung in ei-nem ordentlichen Verfahren bewilligt. Die Verwaltung pflegt den Kontakt zu den Stand-ortbewirtschaftern und den Kleinplakatierungsfirmen. Nach einer Anlauf- und Prüfungs-phase wird die Verwaltung prüfen, ob sich das Kleinplakatierungskonzept und dessen Umsetzung bewähren und allfällige Ergänzungen oder Änderungen vorschlagen.

3. Bericht zum Anzug Roland Vögtli bezüglich illegaler Plaka-tierungen an privaten und staatlichen Gebäuden

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 den nachstehenden Anzug Roland Vögtli bezüglich illegaler Plakatierungen an privaten und staatlichen Gebäuden dem Regie-rungsrat zum Bericht überwiesen:

„In der Beantwortung meiner Interpellation vom 17. Februar 2009, hat sich die Regierung nur „be-müht“, sich dieses Gesetzes anzunehmen. Eine „Verfolgung“, gar Bestrafung, der illegalen Plaka-tierung in der ganzen Stadt, sei es an privaten und öffentlichen und staatlichen Gebäuden, sei schwierig.

Die Gesetzesvorlage ist vorhanden. Nur die Umsetzung, d.h. die Bestrafung der Delinquenten, scheint unserem Staat grosse Mühe zu bereiten. Es kann doch nicht sein, dass Firmen für eine

Veranstaltung bereits die allfällige Busse für die illegale Plakatierung in Rechnung gestellt, und somit der Veranstalter sich so von einer Busse befreit, wird.

Im Übertretungsstrafgesetz Artikel 22 ist für die illegale Plakatierung eine Strafe vorgesehen. Dies ist leider in der gängigen Praxis nicht oft der Fall. Die Unterzeichneten bitten daher den Regierungsrat, unter Einbezug aller beteiligten Parteien zu prüfen und zu berichten, ob und auf welche Weise der geschilderten wilden Plakatierung Einhalt geboten werden kann.

Ob mit vermehrten Kontrollen des JSD oder des Baudepartementes.

Ob mit Verhandlungen und Kontrollen der Hausbesitzer, IWB, BVB etc.

Ob mit Subventionskürzungen staatlicher Institutionen, die von dieser Illegalität Gebrauch machen.

Ob mit Schreiben an die jeweiligen Veranstalter auf dieses Verbot aufmerksam gemacht werden kann. Dies unter Vorankündigung einer Busse in einer entsprechenden Höhe.

Ob es möglich ist, dass sich die Regierung nicht nur „bemüht“ dieses Gesetz durchzusetzen, sondern auch die „Täter“ rigoros zur Rechenschaft zieht.

Roland Vögtli, Christophe Haller, Urs Schweizer, Remo Gallacchi, Giovanni Nanni, Ernst Mutschler, Daniel Stolz, Thomas Strahm, Peter Bochsler, Andreas Burckhardt, Roland Lindner, Samuel Wyss, Rudolf Vogel, Toni Casagrande, Stephan Gassmann, Felix W. Eymann, Christine Heuss“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

3.1 Gesamtkonzept zur Bekämpfung der unrechtmässigen Plakatierung

Bereits heute beruht das Konzept des Regierungsrats zur Bekämpfung der unrechtmässigen Plakatierung auf zwei Säulen. Einerseits sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Veranstalterinnen und Veranstaltern ermöglichen, zu erschwinglichen Preisen Standorte für die kulturelle Kleinplakatierung zu nutzen, damit das Bedürfnis zur Nutzung anderer, nicht bewilligter Standorte verringert werden kann. Andererseits wurde mit repressiven Mitteln, insbesondere der Bestrafung der verantwortlichen Personen gemäss § 22 des kantonalen Übertretungsstrafgesetz (UeStG) gegen die illegale Plakatierung vorgegangen. Im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre wurden ca. 40 Verzeigungen¹ jährlich und ca. 113 Ordnungsbussen² (Ziff. 911.1 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung, Verbotenes Plakatieren ohne Verwendung von Klebstoff) sowie ca. 3 Ordnungsbussen (Ziff. 911.2 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung, Verbotenes Plakatieren mit Verwendung von Klebstoff) jährlich zu diesem Thema er- resp. ausgestellt.

Mit dem Kleinplakatierungskonzept des Regierungsrats werden sowohl die Rahmenbedingungen für die rechtmässige Kleinplakatierung für kulturelle Anlässe noch einmal verbessert, als auch weitere Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen Plakatierung festgelegt.

Einerseits werden die in Basel-Stadt tätigen Kleinplakatierungsfirmen mit entsprechenden Auflagen in den Vereinbarungen mit den Standortbewirtschaftern IWB und BVB für die kulturellen Kleinplakate zur aktiven Unterstützung der Bekämpfung der illegalen Plakatierung verpflichtet.

¹ Gemäss mündlicher Auskunft von Herrn Schmid, Kanzlei Strafgericht BS vom 22. Juli 2009.

² Statistik über die Ordnungsbussen, Kantonspolizei Basel-Stadt.

Andererseits wird mit der Änderung der Allmendverordnung die Möglichkeit der kantonalen Verwaltung verbessert, die Kosten für die Beseitigung der unrechtmässig angebrachten Plakate den verantwortlichen Personen aufzuerlegen. Mit dieser Massnahme sollen dabei bewusst nicht nur die Personen angesprochen werden, welche direkt bei der Anbringung eines Plakats von der Polizei erwischt werden. Vielmehr sollen auch die natürlichen und juristischen Personen inkl. der Veranstalterinnen und Veranstalter selbst zur Rechenschaft gezogen werden, welche für die Anbringung der Plakate die Verantwortung tragen. Da es sich bei der Gebührenauflegung nicht um eine strafrechtliche Sanktion handelt, ist bei der Umsetzung dieser Massnahme nicht mit vergleichbaren Beweisführungsschwierigkeiten zu rechnen.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt mit der genannten Auflegung von Gebühren einen neuen Weg im schweizweiten Vergleich ein (Luzern setzt ebenfalls juristische Mittel gegen illegales Plakatieren ein, jedoch im Sinne einer Busse bis zu einem Betrag von maximal CHF 10'000). Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die geplanten Massnahmen für Basel-Stadt eine starke präventive Wirkung entfalten werden. Es ist von einem Rückgang unrechtmässiger Plakatierung auf Grund der Gebührenauflegung auszugehen.

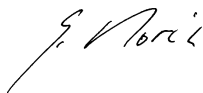
3.2 Zusammenfassende Antworten zum Anzug Roland Vöggtli

- Bereits heute werden, gestützt auf die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen, die Täterinnen und Täter, die der illegalen Plakatierung überführt werden, mittels Busse resp. Verzeigung verfolgt.
- Wie in den Ausführungen zum Anzug Tobit Schäfer ausgeführt, konnte das Angebot für die legale Plakatierung verbessert werden. Die beteiligten Firmen resp. Anstalten sollen in die Bekämpfung der illegalen Plakatierung eingebunden werden.
- In Ergänzung zu den strafrechtlichen Sanktionen soll mit einer vermehrten Kostenauflegung der Entfernungskosten auf die verantwortlichen Personen resp. Firmen eine weitere wichtige Massnahme zur Verhinderung der illegalen Plakatierung ergriffen werden.
- Mit der Umsetzung des Gesamtkonzepts wird ein wesentlicher Beitrag an die Sauberkeit dieser Stadt unter Beibehaltung der angemessenen Möglichkeit der Werbung für kulturelle Anlässe geleistet. Die illegale Kleinplakatierung wird aufgrund dieser Massnahmen für sämtliche Parteien wesentlich weniger attraktiv. Mit der Kostenauflegung wird zudem sichergestellt, dass diejenigen, welche für die illegale Plakatierung verantwortlich sind, auch die entsprechenden Kosten der öffentlichen Hand tragen müssen.

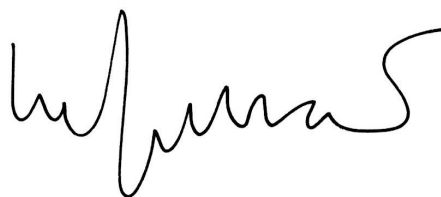
4. Antrag

Auf Grund der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Tobit Schäfer betreffend Schaffung günstiger und legaler Plakatstellen für regionale Kulturveranstalter und den Anzug Roland Vögtli bezüglich illegaler Plakatierungen an privaten und staatlichen Gebäuden als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber